

**Fachbeitrag zur FFH-Verträglichkeitsprüfung
zum Antrag auf Errichtung und Betrieb
von acht Windenergieanlagen im
Windpark Rüthen Wald, Kreis Soest**



MESTERMANN
LANDSCHAFTSPLANUNG

GmbH & Co. KG

Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
☎ 02902-66031-0
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Fachbeitrag zur FFH-Verträglichkeitsprüfung

**zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von acht Windenergieanlagen
im Windpark Rüthen Wald, Kreis Soest**

Auftraggeber:

Windenergie Rüthen Wald GmbH & Co. KG
Johannesholzstraße 10
59602 Rüthen

Verfasser:

Mestermann Landschaftsplanung GmbH & Co. KG
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Jennifer Hofmann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektur

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2160

Warstein-Hirschberg, November 2024

Verzeichnisse

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	I
Tabellenverzeichnis	II
1.0 Anlass und Aufgabenstellung.....	1
2.0 Rechtliche Grundlagen	3
3.0 Vorhabensbeschreibung	7
3.1 Kurzdarstellung des Vorhabens.....	7
3.2 Betrachtungsrelevante Projektwirkungen.....	8
4.0 FFH-Gebiet DE-4516-301 „Lörmecketal“	9
4.1 Maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebiets.....	10
4.2 Schutzziele und Maßnahmen	12
4.3 Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet.....	13
4.4 Güte und Bedeutung nach Standard-Datenbogen Ziffer 4.2	13
4.5 Darstellung der Bedeutung des Schutzgebietes	13
5.0 Beurteilung der Projektwirkungen auf das Natura 2000-Gebiet und seine maßgeblichen Bestandteile.....	14
6.0 Schadensbegrenzungsmaßnahmen	16
7.0 Kumulative Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten.....	17
8.0 Zusammenfassung	18
Quellenverzeichnis	21

Anhänge

- Anhang1: Überblick über die charakteristischen Arten der im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL (MKULNV 2016B)

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 Lage der geplanten WEA	1
Abb. 2 Lage der Anlagenstandorte (rot-schwarze Kreise) zu dem FFH-Gebiet „Lörmecketal“ (violette Schraffuren)	2
Abb. 3 Übersicht über die Gebietskulisse des FFH-Gebiets „Lörmecketal“	9
Abb. 4 Lage des nächstgelegenen FFH-Lebensraumtyps 3260 (blaue Fläche) sowie des nicht zu berücksichtigenden Lebensraumtyps 91E0 (braune Flächen) zu dem geplanten Vorhaben	15

Verzeichnisse

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Methodische Vorgehensweise zur Prüfung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf Natura 2000-Gebiete.	5
Tab. 2	Koordinaten der geplanten WEA.....	7
Tab. 3	Gemäß Standard-Datenbogen (LANUV 2024B) vorkommende FFH-Lebensraumtypen.	10
Tab. 4	Im Standard-Datenbogen (LANUV 2024B) des FFH-Gebiets gelistete Arten	11
Tab. 5	Im Standard-Datenbogen (LANUV 2024B) des FFH-Gebiets gelistete andere wichtige Pflanzen- und Tierarten	11
Tab. 6	Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit negativen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet	13

1.0 Anlass und Aufgabenstellung

Die Windenergie Rüthen Wald GmbH & Co. KG plant die Errichtung und den Betrieb von acht Windenergieanlagen (WEA) im Windpark Rüthen Wald südlich der Ortslage von Kallenhardt, Stadt Rüthen, Kreis Soest.

Vorgesehen ist die Errichtung und der Betrieb von WEA des Typs Enercon E-175 EP5 mit einer Nennleistung von 6.000 kW, einer Nabenhöhe von 162 m und einem Rotordurchmesser von 175 m. Die Gesamthöhe der WEA beträgt somit bei senkrecht gestellter Rotorblattspitze 249,5 m.

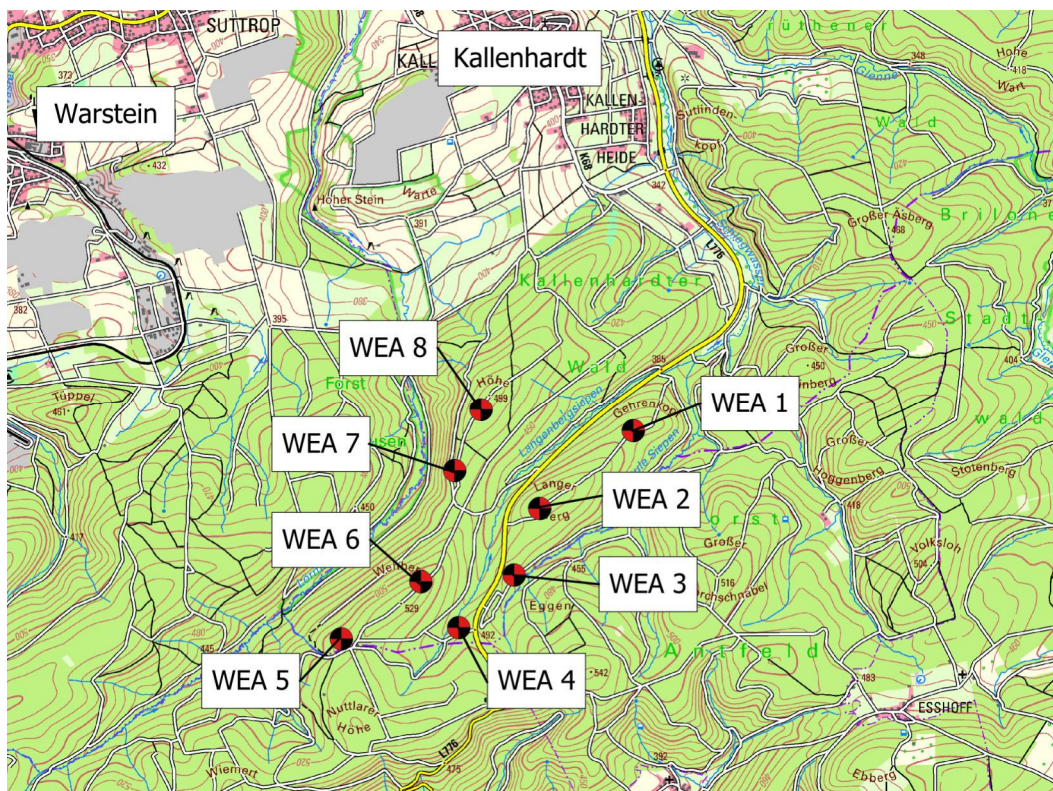


Abb. 1 Lage der geplanten WEA (rot-schwarze Kreise) auf Grundlage der Topografischen Karte TK 25.

Westlich der geplanten WEA 5, WEA 6, WEA 7 und WEA 8 befindet sich das FFH-Gebiet DE-4516-301 „Lörmecketal“. Der Mindestabstand des Vorhabens beträgt vom Anlagenstandort der WEA 7 zum FFH-Gebiet ca. 280 m. Die weiteren Abstände der nächstgelegenen WEA liegen zwischen ca. 375 m (WEA 8) und ca. 525 m (WEA 5).

Aufgrund der Lage des Vorhabens zu dem FFH-Gebiet kann eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden. Daher ist mittels einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu prüfen, ob das geplante Vorhaben mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes verträglich ist.

Weitere Natura 2000-Gebiete befinden sich nicht im Raum.

Anlass und Aufgabenstellung

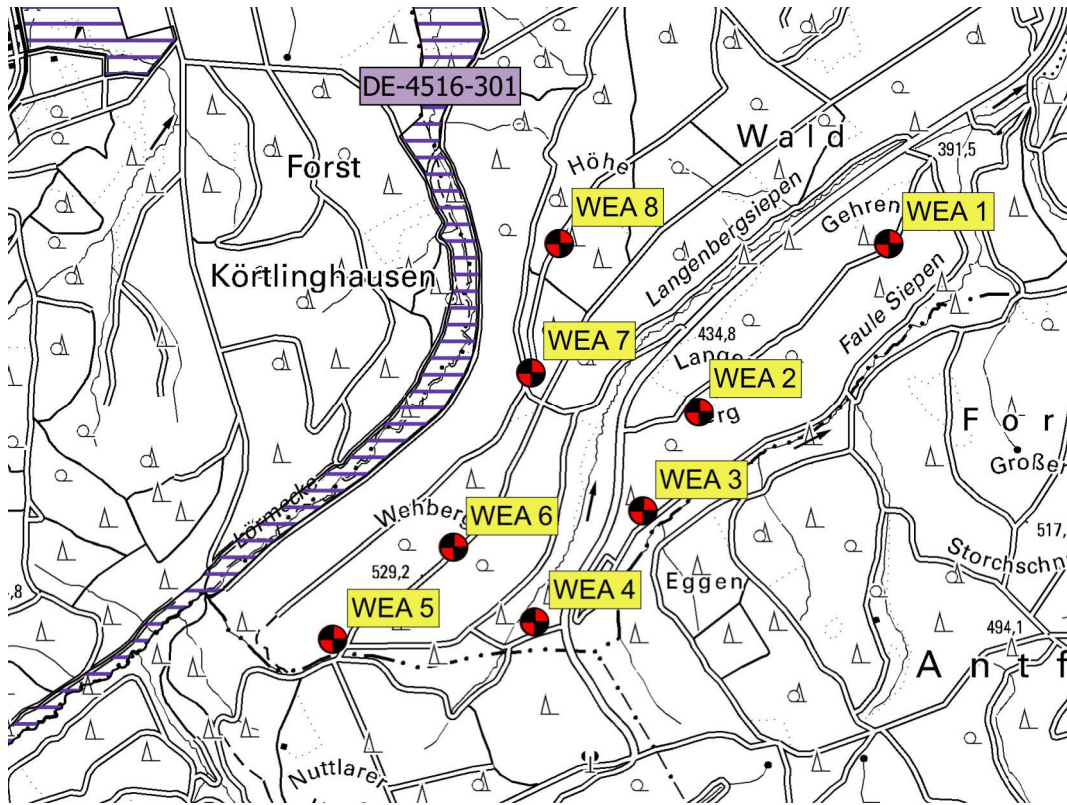


Abb. 2 Lage der Anlagenstandorte (rot-schwarze Kreise) zu dem FFH-Gebiet „Lörmecketal“ (violette Schraffuren).

2.0 Rechtliche Grundlagen

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten und -Lebensräume sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren bzw. die Bestände der Arten und Lebensräume langfristig zu sichern.

Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ (Habitatschutz) sowie die Bestimmungen zum Artenschutz.

Das Schutzgebietssystem Natura 2000 besteht aus den FFH-Gebieten und den Vogelschutzgebieten. Für FFH-Lebensräume und -Arten der Anhänge I und II FFH-RL sowie für Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 V-RL haben die Mitgliedsstaaten entsprechende Schutzgebiete an die EU gemeldet. Der nordrhein-westfälische Beitrag zum Natura 2000-Netzwerk umfasst insgesamt 518 FFH-Gebiete und 27 Vogelschutzgebiete, was einem Anteil von 8,4 % der Landesfläche entspricht (MKULNV 2010).

Rechtsgrundlagen

Die §§ 31 bis 36 BNatSchG setzen die Natura 2000-Richtlinien bezogen auf den Habitatschutz um. Sie enthalten, zusammen mit den Begriffsbestimmungen in § 7 BNatSchG, die gesetzliche Grundlage für die Verwirklichung des Europäischen Netzes „Natura 2000“ in der Bundesrepublik Deutschland. Nach § 31 BNatSchG erfüllen der Bund und die Länder die sich aus den Natura 2000-Richtlinien ergebenden Verpflichtungen zum Aufbau und Schutz des Natura 2000-Netzwerkes im Sinne des Art. 3 der FFH-RL.

Das Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen beinhaltet im Abschnitt 2 (Europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“) folgende Umsetzungsvorschriften, die auf dem Bundesnaturschutzgesetz basieren:

- § 51 (Ermittlung und Vorschlag der Gebiete)
- § 52 (Sicherung europäischer Vogelschutzgebiete)
- § 53 (Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten, Ausnahmen)
- § 54 (Gentechnisch veränderte Organismen)
- § 55 (Pläne)

Daneben sind für die Umsetzung der oben genannten Natura 2000-Richtlinien noch folgende in anderen Gesetzen enthaltene Vorschriften maßgebend:

- § 7 Abs. 6 ROG (Anwendung der FFH-Verträglichkeitsprüfung bei Raumordnungsplänen)
- § 1a Abs. 4 BauGB (Anwendung der FFH-Verträglichkeitsprüfung bei der Bauleitplanung)

Rechtliche Grundlagen

- § 29 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 34 BNatSchG (FFH-Verträglichkeitsprüfung bei Vorhaben im Innenbereich nach § 34 BauGB).

Prüfungsumfang

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Des Weiteren sind nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Das Projekt ist zulässig, wenn durch die Schadensbegrenzungsmaßnahmen sichergestellt wird, dass das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Erhaltungsziele sind gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG diejenigen Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind. Erhaltungsziele sind festzulegen für:

- die in Anhang I der FFH-RL aufgeführten natürlichen Lebensräume (inklusive der charakteristischen Arten) und die in Anhang II der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die in einem FFH-Gebiet vorkommen,
- die in Anhang I der V-RL aufgeführten und die in Art. 4 Abs. 2 V-RL [...] genannten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume, die in einem Vogelschutzgebiet vorkommen (MKULNV 2016A).

Verfahrensablauf

Der Verfahrensablauf der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist ein mehrstufiges Verfahren, bei dem im Wesentlichen drei Hauptschritte zu unterscheiden sind

1. FFH-Vorprüfung gemäß § 34 Abs. 1 und § 35 BNatSchG (Screening)
2. FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG (vertiefende Prüfung der Erheblichkeit)
3. Prüfung der Ausnahmebestimmung gemäß § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG

FFH-Vorprüfung gemäß § 34 Abs. 1 und § 35 BNatSchG

Die FFH-Vorprüfung hat die Frage zu beantworten, ob von dem geplanten Vorhaben eine Wirkung auf ein Natura 2000-Gebiet ausgeht. In der Konsequenz ergibt sich daraus, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht. Sind erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich erkennbar, muss eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Im Sinne einer Vorabschätzung wird daher in einem ersten Schritt geprüft, ob ein Vorhaben in einem konkreten Fall überhaupt geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Verbleiben Zweifel über die

Rechtliche Grundlagen

Unerheblichkeit des Vorhabens, ist eine genauere Prüfung des Sachverhalts und damit eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Weiterhin wird bei einer FFH-Vorprüfung nicht die gemäß Artikel 6 Absatz 3 FFH-RL erforderliche Beurteilung der kumulativen Wirkungen des untersuchten Projekts zu anderen Plänen und Projekten berücksichtigt.

FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung hat die Beurteilung der Verträglichkeit eines Vorhabens mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zum Ziel. Die Prüfung der Verträglichkeit eines Vorhabens ist erforderlich, wenn erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können. In der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind eine differenzierte Ermittlung von Beeinträchtigungen und eine Beurteilung der Erheblichkeit dieser Beeinträchtigungen des betroffenen Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen vorzunehmen (BMVBW 2004). Die FFH-Verträglichkeitsprüfung dient somit auch der Betrachtung von vorhabensspezifischen Wirkungen auf Natura 2000-Gebiete.

Zur Vermeidung oder Minimierung erheblicher Beeinträchtigungen können Schadensbegrenzungsmaßnahmen einbezogen werden. Diese müssen je nach erforderlicher Wirkung (funktional/zeitlich) vor oder während der Durchführung des Projekts umgesetzt werden und spätestens zum Zeitpunkt der auftretenden Beeinträchtigung ökologisch wirksam sein. Ein Projekt ist zulässig, wenn durch die Schadensbegrenzungsmaßnahmen sichergestellt wird, dass das Natura 2000-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt wird. Wird die Erheblichkeitsschwelle der Beeinträchtigungen mit Hinzunahme von Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht überschritten, so ist kein Ausnahmeverfahren gemäß § 34 Abs. 3, 4 und 5 BNatSchG erforderlich.

Tab. 1 Methodische Vorgehensweise zur Prüfung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf Natura 2000-Gebiete.

Arbeitsschritt	Inhalte
Vorhabensbeschreibung	<ul style="list-style-type: none">• Beschreibung des Vorhabens (Lage und technische Beschreibung des geplanten Vorhabens)• Erläuterung der potenziellen Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens• Beschreibung und Bewertung von Planungsalternativen
Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele und Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteile	<ul style="list-style-type: none">• Charakterisierung des Schutzgebietes• Beschreibung der Erhaltungsziele des Schutzgebietes• Dokumentation der Lebensräume (Anhang I FFH-RL) und der charakteristischen Tier- und Pflanzen (Anhang II FFH-RL) bzw. der Vogelarten (Anhang I V-RL und Art. 4 Abs. 2 V-RL) und ihrer Lebensräume

Rechtliche Grundlagen

Arbeitsschritt	Inhalte
	<ul style="list-style-type: none">• Darstellung der Managementpläne/Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen• Darstellung der Einflüsse und Nutzungen im Schutzgebiet• Darstellung der Bedeutung des Schutzgebietes• Erläuterung der generellen Habitataignung der Vorhabensfläche
Beurteilung der vorhabensspezifischen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und Schutzzwecke des Schutzgebietes	<ul style="list-style-type: none">• Darstellung der voraussichtlich betroffenen Lebensräume und Arten• Beschreibung und Bewertung der relevanten Wirkfaktoren im Hinblick auf die Erhaltungsziele• Beurteilung von potenziellen Auswirkungen in Verbindung mit anderen Plänen und Projekten• Erarbeitung vorhabensbezogener Schadensbegrenzungsmaßnahmen

Prüfung der Ausnahmebestimmungen gemäß § 34 Abs. 3, 4 und 5 BNatSchG

Sind erhebliche Beeinträchtigungen auf das Natura 2000-Gebiet und die Erhaltungsziele möglich, das heißt, ist das Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung negativ, so kann im Rahmen des Ausnahmeverfahrens geprüft werden, ob spezifische Tatbestände erfüllt werden, die eine Zulassung des geplanten Vorhabens rechtfertigen.

Gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG kann das Vorhaben zugelassen werden, wenn es

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

Soll ein Projekt nach § 34 Abs. 3 BNatSchG, auch in Verbindung mit Absatz 4, zugelassen oder durchgeführt werden, sind die zur Sicherung des Zusammenhanges des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen vorzusehen (Kohärenzmaßnahmen).

Aus diesen Ausnahmetatbeständen ergeben sich folgende Verfahrensschritte:

- Prüfung, ob zumutbare Alternativen gegeben sind
- Prüfung der Ausnahmegründe
- Festlegung von Kohärenzmaßnahmen

Vorhabensbeschreibung

3.0 Vorhabensbeschreibung

3.1 Kurzdarstellung des Vorhabens

Vorgesehen ist die Errichtung und der Betrieb von acht WEA des Typs Enercon E-175 EP5 mit einer Nennleistung von 6.000 kW, einer Nabenhöhe von 162,00 m und einem Rotordurchmesser von 175,00 m. Die Gesamthöhe der WEA beträgt somit bei senkrecht gestellter Rotorblattspitze 249,5 m.

Tab. 2 Koordinaten der geplanten WEA (UTM-Koordinaten).

Anlage	Lage des Anlagenstandortes			Nabenhöhe (m)	Rotordurchmesser (m)	Gesamthöhe (m)
	X-Koordinate	Y-Koordinate	Kreis			
WEA 1	460877,25	5697016,79	Soest	162,00	175,00	249,50
WEA 2	460000,15	5696238,57	Soest	162,00	175,00	249,50
WEA 3	459741,21	5695780,92	Soest	162,00	175,00	249,50
WEA 4	459239,64	5695267,65	Soest	162,00	175,00	249,50
WEA 5	458306,52	5695187,53	Soest	162,00	175,00	249,50
WEA 6	458865,2	5695613,13	Soest	162,00	175,00	249,50
WEA 7	459223,18	5696421,74	Soest	162,00	175,00	249,50
WEA 8	459354,04	5697017,92	Soest	162,00	175,00	249,50

Gegenstand der Planung

Gegenstand der Planung sind die direkten Anlagenstandorte sowie die dazugehörigen Nutzflächen wie z. B. Kranstellflächen und Montageflächen. Ebenfalls inbegriffen ist eine für die Dauer der gesamten Betriebszeit der WEA vorgesehene unterirdische Löschwasserezisterne. Die genannten Elemente sind durchweg neu zu errichten.

Fundament

Zur Errichtung jeder geplanten Windenergieanlage wird ein kreisförmiges Fundament angelegt. Der Bodenaushub der Fundamentgrube wird nach Fertigstellung des Fundamentes i. d. R. wieder angeschüttet.

Nutzflächen

Die zur Errichtung jeder geplanten WEA benötigte Kranstellfläche wird benachbart zu dem Fundament dauerhaft aus Mineralgemisch angelegt. Der Oberboden wird abgeschoben. An die Kranstellfläche und das Fundament angrenzend müssen ggf. Böschungen dauerhaft angelegt werden.

Zusätzlich sind weitere Flächen im Zusammenhang mit der Errichtung der WEA erforderlich. Dazu zählen z. B. Montageflächen, Containerflächen oder der Müllsammelplatz. Die Flächen werden i. d. R. in Schotterbauweise hergestellt. Nach

Vorhabensbeschreibung

Inbetriebnahme der WEA wird das Schottermaterial zurückgebaut. Anschließend kann im Bereich dieser temporär genutzten Flächen Ruderalflur wiederhergestellt werden.

Zudem werden im Umfeld der Bauflächen hindernisfreie Arbeitsbereiche/Baustelleneinrichtungsflächen hergestellt. Die Arbeitsbereiche werden von der anstehenden Vegetation befreit, der Oberboden wird, soweit erforderlich, abgetragen und zwischengelagert. Die Arbeitsbereiche werden von den Baufahrzeugen befahren. Auch die Zwischenlagerung von Erdaushub findet im Bereich der hindernisfreien Arbeitsbereiche statt. Nach Inbetriebnahme der WEA werden diese Flächen wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückgeführt.

3.2 Betrachtungsrelevante Projektwirkungen

Von dem Vorhaben oder durch einzelne Vorhabensbestandteile gehen unterschiedliche Wirkungen auf die wertgebenden Lebensraumtypen oder Arten aus. Die dabei entstehenden Wirkfaktoren können baubedingter, anlagebedingter oder betriebsbedingter Art sein und dementsprechend temporäre oder nachhaltige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit sich bringen.

Mit der Errichtung und dem Betrieb der geplanten WEA werden die anstehenden Strukturen dauerhaft durch Bauwerke und Verkehrsflächen überplant. Neben der bau- und anlagebedingten Inanspruchnahme der Grundfläche können von dem geplanten Vorhaben durch den Betrieb der WEA betriebsbedingte Wirkungen ausgehen.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2024A) sowie dem Teil 3 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2024B) werden die Projektwirkungen auf die Schutzgüter sowie die vorkommenden Arten detailliert beschrieben. Nicht alle der in den Gutachten aufgeführten Projektwirkungen sind für das Natura 2000-Gebiet, seine Erhaltungsziele oder den Schutzzweck betrachtungsrelevant.

Da die geplanten WEA außerhalb des Geltungsbereichs des FFH-Gebiets „Lörmecketal“ errichtet werden sollen, können alle bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen mit geringer Reichweite, die unmittelbar am Eingriffsort stattfinden, im Vorfeld bereits ausgeschlossen werden. Dazu zählen neben dem Lebensraumtypenverlust/Biotopverlust, der Veränderung und Verunreinigung natürlicher Böden sowie der Oberflächenversiegelung auch die Verringerung der Niederschlagsversickerung durch Oberflächenversiegelung und die unmittelbare Gefährdung von Individuen durch den Lebensraumverlust.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Projektwirkungen mit höherer Reichweite, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Lörmecketals“ führen können, sind optische und akustische Wirkungen während der Bauphase oder im Betrieb der WEA, anlagebedingte mittelbare Wirkungen auf die Lebensraumvernetzung und -verbund sowie unmittelbare Individuengefährdung durch Kollisionen im Betrieb. Akustische und optische Wirkungen sind regelmäßig relevant im Sinne der FFH-Verträglichkeit.

4.0 FFH-Gebiet DE-4516-301 „Lörmecketal“

Die geplanten Windenergieanlagen sollen östlich des FFH-Gebiets DE-4516-301 „Lörmecketal“ in einer Entfernung von ca. 280 m zur nächstgelegenen WEA 7 errichtet werden. Das FFH-Gebiet „Lörmecketal“ umfasst den Bachlauf Lörmecke mit seinen begleitenden Strukturen vom Quellgebiet beim Lörmecketurm bis zur Mündung in die Glenne östlich von Warstein-Suttrop. Die Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt 267 ha.

Das FFH-Gebiet „Lörmecketal“ ist in seiner Gebietskulisse in weiten Teilen flächengleich mit dem Naturschutzgebiet „Lörmecketal“ (Kennung LANUV SO-073). In Randbereichen wird der Geltungsbereich des FFH-Gebiets vom Landschaftsschutzgebiet „Kreis Soest“ (Kennung LANUV LSG-4315-0009) geschnitten. Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG sind die Schutzgebietsverordnungen hinsichtlich des Schutzzwecks zu berücksichtigen.

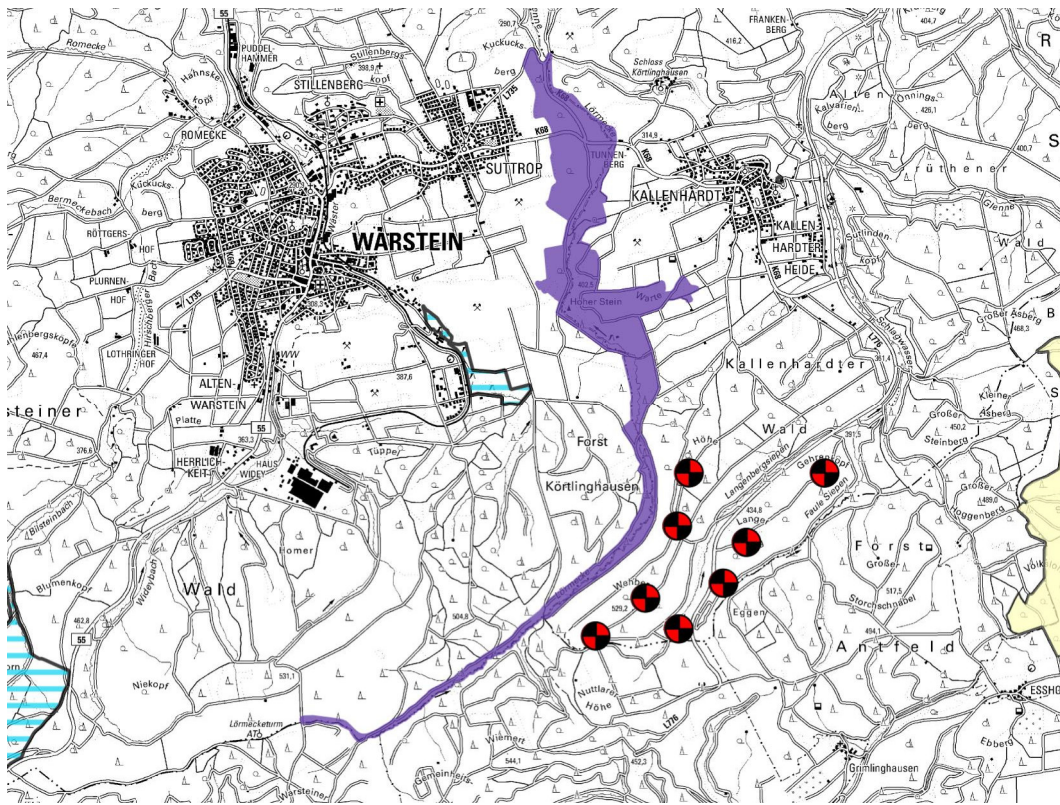


Abb. 3 Übersicht über die Gebietskulisse des FFH-Gebiets „Lörmecketal“ (violette Schraffur) und die Lage zu den geplanten WEA (rot-schwarze Kreise). Die weiteren Natura 2000-Gebiete im Raum sind mit einer blauen Schraffur (FFH-Gebiete) bzw. mit einer gelben Fläche (Vogelschutzgebiet) dargestellt.

Das FFH-Gebiet DE-4516-301 „Lörmecketal“ wird vom LANUV wie folgt charakterisiert: „Das Lörmecketal umfasst verschiedene, abwechslungsreiche Landschaftsstrukturen, wie naturnahe Buchenmischwälder [sic], Felsklippen, Wacholdertriften, Kalkhalbtrockenrasen und Magergrünland [sic] im Norden, sowie Erlen- und Birken-Bruchwäldern im Süden. Die Lörmecke [sic] ist ein naturnaher Fließgewässer oberlauf [sic], der im nördlichen [sic] Teil des Gebietes durch z.T. mageres Weidegrünland [sic] und im südlichen Teil durch Erlen- und Birken-Bruchwäldern fließt [sic]. An die Grünländer

schliessen [sic] sich strukturreiche Laubmischbestände an. Der Buchenbestand im Norden enthaelt [sic] im Bereich einer Felsklippe einen Eschen-Ahorn-Schluchtwald mit noerdlicher [sic] Exposition. Im unmittelbarer Naehue [sic] des "Hohen Steins" und "Hohlen Steins" sind Kalkhalbtrockenrasen und Wacholdertriften ausgebildet. Das ND "Hohler Stein" enthaelt [sic] eine kulturhistorisch wertvolle Hoehle [sic].“ (LANUV 2024A)

Der Standard-Datenbogen (LANUV 2024B) des FFH-Gebiets führt folgende andere Gebietsmerkmale auf. „Lebensraumkomplex aus naturnahen Buchenwaeldern [sic], Erlen- und Birkenbruchwäldern, Kalkmagerrasen, Wacholdertriften und strukturreichen Grünlaendern [sic] in einem Mittelgebirgsbachtal. Ergänzung zu 3.3. [andere wichtige Pflanzen- und Tierarten (fakultativ)]: Im Gebiet gibt es bedeutsame Vorkommen folgender Vogelarten: Eisvogel, Neuntöter, Raubwürger, Schwarzstorch.“

4.1 Maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebiets

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

Für die Erhaltungs- oder Schutzziele maßgebliche Bestandteile eines Natura 2000-Gebietes sind bei FFH-Gebieten die signifikanten Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL (inklusive charakteristischer Arten) sowie von FFH-Arten des Anhangs II FFH-RL. Signifikante Vorkommen von Vogelarten des Anhangs I V-RL bzw. nach Art. 4 Abs. 2 V-RL sind von den Erhaltungszielen eines FFH-Gebiets nicht umfasst.

Ist das Natura 2000-Gebiet bereits als nationales Schutzgebiet im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG geschützt worden, so sind die relevanten Schutzziele und Schutzzwecke aus der entsprechenden Schutzgebietsverordnung zu berücksichtigen. Liegen keine konkreten Festlegungen vor, so beschränken sich die zu prüfenden maßgeblichen Bestandteile auf die, die in den jeweiligen Standard-Datenbögen aufgeführt sind.

Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-RL

Der Standard-Datenbogen (LANUV 2024B) des FFH-Gebiets „Lörmecketal“ führt folgende Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL auf:

Tab. 3 Gemäß Standard-Datenbogen (LANUV 2024B) vorkommende FFH-Lebensraumtypen.

Code	Name	Fläche in ha	PF	NP	Erhaltungszustand
3260	Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis	7,3523			B
5130	Juniperus communis-Formationen auf Zwergstrauchheiden oder Kalktrockenrasen	0,7128			B
6210	Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen (Festuco-Brometalia, *besondere orchideenreiche Bestände)	2,2313	X		B

FFH-Gebiet DE-4516-301 „Lörmecketal“

Code	Name	Fläche in ha	PF	NP	Erhaltungszustand
6430	Feuchte Hochstaudensäume der planaren bis alpinen Höhenstufe inkl. Waldsäume	0,3274			B
8210	Natürliche und naturnahe Kalkfelsen und ihre Felsspaltvegetation	1,0753			A
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	60,3452			A
9180	Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)	1,2655			B
91E0	Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	0,0240			B

PF: Bei Lebensraumtypen, die in einer nicht prioritären und einer prioritären Form vorkommen können (6210, 7130, 9430), ist in der Spalte "PF" ein "x" einzutragen, um die prioritäre Form anzugeben
 NP: falls ein Lebensraumtyp in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein „X“ einzutragen
 Erhaltungszustand: A = Wert sehr hoch, B = Wert hoch, C = Wert mittel („signifikant“)

Überblick über die Arten gemäß Anhang II der FFH-RL

Der Standard-Datenbogen (LANUV 2024B) des FFH-Gebiets „Lörmecketal“ führt folgende Art des Anhang II der FFH-RL auf:

Tab. 4 Im Standard-Datenbogen (LANUV 2024B) des FFH-Gebiets gelistete Arten gemäß Anhang II FFH-RL.

Code	Name	Wissenschaftlicher Name	Typ	Erhaltungszustand
1163	Groppe	Cottus gobio	p	C

Typ: p = sesshaft, r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung
 Erhaltungszustand: A = Wert sehr hoch, B = Wert hoch, C = Wert mittel („signifikant“)

Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten nach Ziffer 3.3 Standard-Datenbogen

Der Standard-Datenbogen (LANUV 2024B) des FFH-Gebiets „Lörmecketal“ führt folgende andere wichtige Pflanzen- und Tierart (fakultativ) nach Ziffer 3.3 auf:

Tab. 5 Im Standard-Datenbogen (LANUV 2024B) des FFH-Gebiets gelistete andere wichtige Pflanzen- und Tierarten (fakultativ).

Code	Name	Wissenschaftlicher Name	Popula- tion im Gebiet	Art gem. Anhang		Begründung
			C/R/V/P	IV	V	
-	Gewöhnlicher Tüpfelfarn	Polypodium vulgare	P			A

Population im Gebiet: C = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden
 Begründung: IV, V: im betreffenden Anhang (FFH-Richtlinie) aufgeführte Arten, A: nationale rote Listen; B: endemische Arten; C: internationale Übereinkommen; D: andere Gründe

Charakteristische Arten für die vorkommenden Lebensraumtypen

Im Zusammenhang mit der FFH-Verträglichkeitsprüfung für Pläne und Projekte nach § 34 BNatSchG sind bei der Prüfung von FFH-Anhang-I-Lebensraumtypen ebenfalls die „charakteristischen Arten“ des jeweiligen Lebensraumtyps zu berücksichtigen (MKULNV 2016B).

Diese charakteristischen Arten werden für die betrachtungsrelevanten Lebensraumtypen (vgl. Kap. 5.0) in Anhang 1 beigelegt.

Arten gemäß Anhang I und Anhang II der FFH-RL aus den nationalen Schutzgebietsverordnungen

Der Geltungsbereich des FFH-Gebiets „Lörmecketal“ ist in seiner Gebietskulisse in weiten Teilen flächengleich mit dem Naturschutzgebiet „Lörmecketal“ (Kennung LANUV SO-073). In Randbereichen wird der Geltungsbereich des FFH-Gebiets vom Landschaftsschutzgebiet „Kreis Soest“ (Kennung LANUV LSG-4315-0009) geschnitten.

Für die genannten Schutzgebiete auf dem Gebiet des Kreises Soest liegen Schutzgebietsverordnungen (Bez.-Reg. Arnsberg Amtsblätter 48/2004 und 15/2009) vor, es werden dort jedoch keine dem Standard-Datenbogen abweichende Schutzziele und -zwecke und somit maßgebliche Arten der Anhänge der FFH-RL aufgeführt.

4.2 Schutzziele und Maßnahmen

„Im Zusammenhang mit dem landesweiten Biotopverbund ist das Lörmecketal von herausragender Bedeutung als Refugialgebiet für Arten und Lebensgemeinschaften [sic] der trocken-warmen Standorte einerseits und andererseits für Tiere und Pflanzen naturnaher Wälder und Fließgewässer [sic]. Primäres Ziel ist die Erhaltung und Optimierung der Magerrasenkomplexe durch extensive Nutzung bzw. Pflege. Weiterhin ist eine Extensivierung der umliegenden Grünlandflächen anzustreben, um einen funktionalen Verbund der Lebensgemeinschaften des Gebietes mit benachbarten Biozönosen gleicher Standortverhältnisse zu gewährleisten.“ (LANUV 2024A) Zusätzlich führt der Standard-Datenbogen als Erhaltungsmaßnahme den „Erhalt u. [die] Entw. eines Kompl. aus Kalkhalbtrockenerasen, Wacholdertriften, naturn. Bachoberläufen u. Buchwäldern, Sicherung d. Vork. d. unter 4.2. aufgef. Arten“ (LANUV 2024B) auf.

Für das FFH-Gebiet „Lörmecketal“ werden im Meldedokument für alle im Standard-Datenbogen Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-RL bzw. Arten gemäß Anhang II FFH-RL Erhaltungsziele und -maßnahmen formuliert (letzte Änderung: 21.08.2019) (LANUV 2024c).

Maßnahmenkonzept (MAKO)

Für das FFH-Gebiet „Lörmecketal“ liegt ein Maßnahmenkonzept (KREIS SOEST 2020) vor. Die Planung wird aufgrund der Entfernung zum Geltungsbereich des FFH-Gebiets keinen Einfluss auf die vorgesehenen Maßnahmen ausüben.

4.3 Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Für das FFH-Gebiet „Lörmecketal“ werden im Standard-Datenbogen (LANUV 2024B) keine Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet genannt. Jedoch werden folgende wichtige Auswirkungen mit mittlerem/geringem Einfluss auf das Gebiet aufgelistet:

Tab. 6 Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit negativen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet (mittlerer/geringer Einfluss) (LANUV 2024B).

Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Bedeutung	innerhalb/außerhalb/beides
M	A02	Änderung der Nutzungsart/-intensität	i
M	B	Forstwirtschaftliche Nutzung	i
M	B01.02	Erstaufforstung mit nicht autochthonen Arten	i
M	B02.04	Beseitigung von Tot- und Altholz	i
M	D01.02	Straße, Autobahn	o
M	G02.10	sonstige Sport- und Freizeiteinrichtungen	i
M	G05	andere menschliche Eingriffe und Störungen	i
M	G05.04	Vandalismus	i

H = stark, M = mittel, L = gering, i = innerhalb, o = außerhalb, b = beides

4.4 Güte und Bedeutung nach Standard-Datenbogen Ziffer 4.2

„Das Gebiet 'Lörmecketal' ist mit den Lebensraumtypen Kalkhalbtrockenrasen, Wacholdertriften, naturn. Buwäldern u. Fließgew. sowie als Lebensr. u.a. für Groppe, Neuntöter, Schwarzstorch, Eisvogel u. Raubwürger v. herausrag. Bedeutung. Die Höhle im Kalksteinfels 'Hohler Stein' wurde nachweislich nach der letzten Eiszeit vom Menschen genutzt.“ (LANUV 2024B)

4.5 Darstellung der Bedeutung des Schutzgebietes

„Im Naturraum Nordsauerländer Oberland ist das Gebiet durch sein breites Spektrum an Lebensraumtypen von großer Bedeutung für den Schutz und die Erhaltung einer naturnahen Mittelgebirgslandschaft. Das extensiv genutzte Tal umfasst neben naturnahen Fließgewässern, natürlichen Felsbildungen, Magerrasen und Wacholdertriften, hervorragend erhaltene Buchenmischwaldbestände.“ (LANUV 2024A)

5.0 Beurteilung der Projektwirkungen auf das Natura 2000-Gebiet und seine maßgeblichen Bestandteile

Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn entweder einzelne Faktoren eines Funktionsgefüges oder das Zusammenspiel der Faktoren derart beeinflusst werden, dass die Funktionen des Systems gestört werden. Zu berücksichtigen sind alle relevanten bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen und Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens entsprechend ihrer Intensität und ihrer maximalen Einflussbereiche auf die Lebensraumtypen und Arten (MKULNV 2016A).

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn die Veränderungen und Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen, dass ein Natura 2000-Gebiet seine Funktion in Bezug auf die Erhaltungsziele gemäß FFH-RL bzw. V-RL oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann (MKULNV 2016A).

Die Lage und Ausdehnung der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL sind den von dem LANUV zur Verfügung gestellten Daten zum Vorkommen der FFH-Lebensraumtypen in NRW entnommen.

Der nächstgelegene Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-RL im westlich gelegenen FFH-Gebiet „Lörmecketal“

- 3260 Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis

befindet sich in einer Entfernung von > 300 m zu den Anlagenstandorten der geplanten WEA (vgl. Abb. 4). Der Lebensraumtyp „Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)“ (91E0) im Umfeld von Langenbergsiepen und Faule Siepen (vgl. Abb. 4) befindet sich nicht innerhalb des Geltungsbereichs eines FFH-Gebiets und ist in diesem Fachbeitrag zur FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht zu berücksichtigen.

Es liegen gemäß der Naturschutzinformationen NRW (LANUV 2024D) keine Hinweise auf ein Vorkommen der Art aus dem Standard-Datenbogen Groppe sowie der charakteristischen Fische/Rundmäuler des Lebensraumtyps „Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis“ (MKULNV 2016B) Äsche, Flussneunauge, Lachs, Meerneunauge, Quappe und Schneider im nahegelegenen Gewässerabschnitt der Lörmecke vor. Die Lörmecke im Umfeld des Vorhabens ist hinsichtlich ihrer Habitatausstattung nicht als essenzieller Lebensraum der charakteristischen Säugetierart Biber sowie der charakteristischen Brutvögel Flussregenpfeifer, Gänsesäger und Uferschwalbe geeignet. Die anderen genannten charakteristischen Arten der Artengruppen Libellen, Laufkäfer, Mollusken und des Makrozoobenthos gelten überwiegend als wenig mobile Arten, denen keine Empfindlichkeiten gegenüber Vorhaben der Windenergie zugeschrieben werden kann.

Beurteilung der Projektwirkungen auf das Natura 2000-Gebiet und seine maßgeblichen Bestandteile

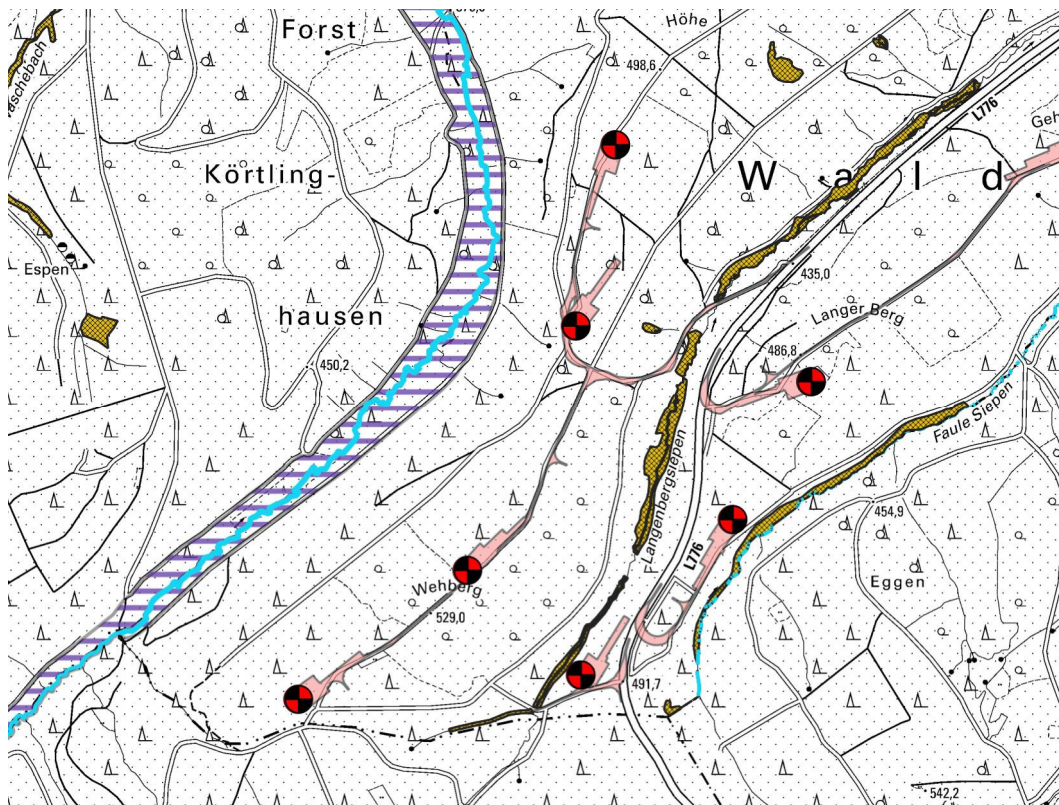


Abb. 4 Lage des nächstgelegenen FFH-Lebensraumtyps 3260 (blaue Fläche) sowie des nicht zu berücksichtigenden Lebensraumtyps 91E0 (braune Flächen) zu dem geplanten Vorhaben (rot-schwarze Kreise, rosa Flächen).

Wirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke des FFH-Gebiets

Aus dem geplanten Vorhaben resultieren keine Projektwirkungen, die zu einer Störung der Funktion des FFH-Gebiets „Lörmecketal“ führen können. Der im umliegenden Gewässerabschnitt anstehende Lebensraumtyp „Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis“ (3260) wird von dem geplanten Vorhaben aufgrund der Entfernung nicht direkt beansprucht. Eine Betroffenheit des Lebensraumtyps durch indirekte Projektwirkungen wie Schall oder stoffliche Emissionen ist hinsichtlich der Vorhabencharakteristika ausgeschlossen. Im Umfeld des Vorhabens finden sich keine Habitatstrukturen für die Arten der Anhänge der FFH-RL oder für die charakteristischen Arten (MKULNV 2016B), weshalb auch hier direkte und/oder indirekte Projektwirkungen ausgeschlossen werden können.

Vorhabensspezifische Auswirkungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Lörmecketal“, der Erhaltungsziele oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen, sind ausgeschlossen. Ein Bedarf an Schadensbegrenzungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

6.0 Schadensbegrenzungsmaßnahmen

„Projekte lassen sich als integriertes Projekt darstellen und bewerten, indem Schadensbegrenzungsmaßnahmen in das Projekt mit einbezogen werden. Diese müssen geeignet sein, sonst mögliche erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden oder zu minimieren. Schadensbegrenzungsmaßnahmen müssen je nach erforderlicher Wirkung (funktional/zeitlich) vor oder während der Durchführung des Projektes umgesetzt werden und spätestens zum Zeitpunkt der auftretenden Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes ökologisch wirksam sein. Sie sind von der Europäischen Kommission als ‚Maßnahmen zur Schadensbegrenzung‘ eingeführt worden [...].

Ein Projekt ist zulässig, wenn durch Schadensbegrenzungsmaßnahmen sichergestellt wird, dass das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt wird. Unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen sollen sich in der Gesamtbilanz keine größeren Beeinträchtigungen als bei der Nullvariante ergeben“ (MKULNV 2010).

In den vorangegangenen Kapiteln wurde ausgeführt, dass im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben keine nachteiligen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkungen auf das FFH-Gebiet „Lörmecketal“, seine Erhaltungsziele oder seinen Schutzzweck verbunden sind. Ein Bedarf an Schadensbegrenzungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

7.0 Kumulative Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sowie der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH-RL und der V-RL (MKULNV 2016B) erfolgt die überschlägige Prognose zu möglichen, erheblichen Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte.

Das Fachinformationssystem des LANUV zu den FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2024E) verzeichnet für das FFH-Gebiet „Lörmecketal“ keine anderen Pläne und Projekte.

Da das geplante Vorhaben zu keinen Beeinträchtigungen führt, sind kumulative Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten im Rahmen dieser FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht zu berücksichtigen und können grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Zusammenfassung

8.0 Zusammenfassung

Die Windenergie Rütthen Wald GmbH & Co. KG plant die Errichtung und den Betrieb von acht Windenergieanlagen (WEA) im Windpark Rütthen Wald südlich der Ortslage von Kallenhardt, Stadt Rütthen, Kreis Soest.

Westlich der geplanten WEA 5, WEA 6, WEA 7 und WEA 8 befindet sich das FFH-Gebiet DE-4516-301 „Lörmecketal“. Der Mindestabstand des Vorhabens beträgt vom Anlagenstandort der WEA 7 zum FFH-Gebiet ca. 280 m. Die weiteren Abstände der nächstgelegenen WEA liegen zwischen ca. 375 m (WEA 8) und ca. 525 m (WEA 5).

Aufgrund der Lage des Vorhabens zu dem FFH-Gebiet kann eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden. Daher ist mittels einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu prüfen, ob das geplante Vorhaben mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes verträglich ist.

Weitere Natura 2000-Gebiete befinden sich nicht im Raum.

FFH-Gebiet „Lörmecketal“

Das ca. 267 ha große FFH-Gebiet „Lörmecketal“ umfasst den Bachlauf Lörmecke mit seinen begleitenden Strukturen vom Quellgebiet beim Lörmecketurm bis zur Mündung in die Glenne östlich von Warstein-Suttrop. Beschrieben wird das FFH-Gebiet als „Lebensraumkomplex aus naturnahen Buchenwäldern [sic], Erlen- und Birkenbruchwäldern, Kalkmagerrasen, Wacholdertriften und strukturreichen Grünlaendern [sic] in einem Mittelgebirgsbachtal.“ (LANUV 2024A)

Beurteilung der Projektwirkungen auf das Natura 2000-Gebiet und seine maßgeblichen Bestandteile

Der nächstgelegene Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-RL im westlich gelegenen FFH-Gebiet „Lörmecketal“

- 3260 Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis

befindet sich in einer Entfernung von > 300 m zu Anlagenstandorten der geplanten WEA (vgl. Abb. 4 in Kap. 5.0). Der Lebensraumtyp „Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)“ (91E0) im Umfeld von Langenbergsiepen und Faule Siepen (vgl. Abb. 4 in Kap. 5.0) befindet sich nicht innerhalb des Geltungsbereichs eines FFH-Gebiets und ist in diesem Fachbeitrag zur FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht zu berücksichtigen.

Es liegen gemäß der Naturschutzinformationen NRW (LANUV 2024D) keine Hinweise auf ein Vorkommen der Art aus dem Standard-Datenbogen Groppe sowie der charakteristischen Fische/Rundmäuler des Lebensraumtyps „Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis“ (MKULNV 2016B) Äsche, Flussneunauge, Lachs, Meerneunauge, Quappe und Schneider im nahegelegenen Gewässerabschnitt der Lörmecke vor. Die Lörmecke im Umfeld des Vorhabens ist hinsichtlich ihrer Habitatausstattung nicht als essenzieller Lebensraum der charakteristischen Säugetierart Biber sowie der charakteristischen Brutvögel Flussregenpfeifer,

Zusammenfassung

Gänsesäger und Uferschwalbe geeignet. Die anderen genannten charakteristischen Arten der Artengruppen Libellen, Laufkäfer, Mollusken und des Makrozoobenthos gelten überwiegend als wenig mobile Arten, denen keine Empfindlichkeiten gegenüber Vorhaben der Windenergie zugeschrieben werden kann.

Wirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke des FFH-Gebiets

Aus dem geplanten Vorhaben resultieren keine Projektwirkungen, die zu einer Störung der Funktion des FFH-Gebiets „Lörmecketal“ führen können. Der im umliegenden Gewässerabschnitt anstehende Lebensraumtyp „Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis“ (3260) wird von dem geplanten Vorhaben aufgrund der Entfernung nicht direkt beansprucht. Eine Betroffenheit des Lebensraumtyps durch indirekte Projektwirkungen wie Schall oder stoffliche Emissionen ist hinsichtlich der Vorhabencharakteristika ausgeschlossen. Im Umfeld des Vorhabens finden sich keine Habitatstrukturen für die Arten der Anhänge der FFH-RL oder für die charakteristischen Arten (MKULNV 2016B), weshalb auch hier direkte und/oder indirekte Projektwirkungen ausgeschlossen werden können.

Vorhabensspezifische Auswirkungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Lörmecketal“, der Erhaltungsziele oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen, sind ausgeschlossen. Ein Bedarf an Schadensbegrenzungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

Kumulative Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten

Das Fachinformationssystem des LANUV zu den FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2024E) verzeichnet für das FFH-Gebiet „Lörmecke“ keine anderen Pläne und Projekte.

Da das geplante Vorhaben zu keinen Beeinträchtigungen führt, sind kumulative Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten im Rahmen dieser FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht zu berücksichtigen und können grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Schadensbegrenzungsmaßnahmen

In den vorangegangenen Kapiteln wurde ausgeführt, dass im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben keine nachteiligen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkungen auf das FFH-Gebiet „Lörmecketal“, seine Erhaltungsziele oder seinen Schutzzweck verbunden sind. Ein Bedarf an Schadensbegrenzungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

Zusammenfassung

Ergebnis

Zusammenfassend wird deutlich, dass die Errichtung und der Betrieb der geplanten acht Windenergieanlagen im Windpark Rüthen Wald keine Beeinträchtigungen auslösen, die zu einer Störung der Funktion des FFH-Gebiets DE-4516-301 „Lörmecketal“ führen. Auswirkungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets, seiner Erhaltungsziele oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen, werden ausgeschlossen.

Das geplante Vorhaben ist aus fachgutachterlicher Sicht zulässig. Ein Ausnahmeverfahren ist nicht erforderlich.

Warstein-Hirschberg, November 2024



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

Quellenverzeichnis

BMVBW (2004): Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen. Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP). Bonn.

KREIS SOEST (2020): Natura 2000 Lörmecketal DE-4516-301. Maßnahmenkonzept. Soest.

LANUV (2024A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen. FFH-Gebiet Lörmecketal. Düsseldorf. (WWW-Seite) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4516-301>
Zugriff: 25.09.2024

LANUV (2024B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen. FFH-Gebiet Lörmecketal – Standard-Datenbogen. Düsseldorf. (WWW-Seite) <http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/web/babel/media/sdb/s4516-301.pdf>
Zugriff: 25.09.2024

LANUV (2024C): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen. FFH-Gebiet Lörmecketal – Erhaltungsziele und -maßnahmen. Düsseldorf. (WWW-Seite) <http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/web/babel/media/zdok/DE-4516-301.pdf>
Zugriff: 25.09.2024

LANUV (2024D): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Naturschutzinformationen. @LINFOS. Düsseldorf. (WWW-Seite) <https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/page/1132/844/linfos/linfos>
Zugriff: 25.09.2024

LANUV (2024E): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. FFH-Verträglichkeitsprüfungen in NRW. Fachinformationssystem. (WWW-Seite) <https://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/doku/gebiete/gesamt>
Zugriff: 26.09.2024

MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2024A): Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von acht Windenergieanlagen im Windpark Rüthen Wald, Kreis Soest. Warstein-Hirschberg.

MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2024B): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von acht Windenergieanlagen im Windpark Rüthen Wald, Kreis Soest – Teil 3 Zusammenfassende Konfliktanalyse der geplanten WEA und Entwicklung von Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen. Warstein-Hirschberg.

Quellenverzeichnis

MKULNV (2010): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.

MKULNV (2016A): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz). Düsseldorf.

MKULNV (2016B): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.

Anhang

Anhang 1

Überblick über die charakteristischen Arten des im FFH-Gebiet vorkommenden betrachtungsrelevanten Lebensraumtyps nach Anhang I FFH-RL (MKULNV 2016B)

Artengruppe	Art (deutscher/wissenschaftlicher Name)
6210 – Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen (Festuco-Brometalia, *besondere orchideenreiche Bestände)	
Säugetiere	Europäischer Biber
Brutvögel	Flussregenpfeifer (P) Gänsesäger Uferschwalbe (P)
Fische	Äsche Flussneunauge Lachs Meerneunauge Quappe Schneider
Libellen	Gestreifte Quelljungfer Grüne Keiljungfer
Laufkäfer	Acupalpus brunnipes Bembidion argenteolum Bembidion atrocaeruleum Bembidion decorum Bembidion fasciolatum Bembidion fluviatile Bembidion litorale Bembidion modestum Bembidion monticola Bembidion prasinum Bembidion punctulatum Bembidion ruficollis Bembidion striatum Bembidion testaceum Bembidion tibiale Bembidion velox Chlaenius nitidulus Dyschirius intermedius Dyschirius thoracicus Elaphropus quadrisignatus Nebria livida Omophron limbatum Paranichus albipes Paratachys micros Perileptus areolatus Sinechostictus elongatus Sinechostictus millerianus Sinechostictus stomoides Thalassophilus longicornis
Mollusken	Gemeine Kahnschnecke
Makrozoobenthos	Brachycentrus subnubilus Deronectes latus Habrophlebia lauta Helophorus arvernensis Hydraena minutissima

Anhang

Artengruppe	Art (deutscher/wissenschaftlicher Name)
	Hydraena reyi Isoperla difformis Ithytrichia lamellaris Lepidostoma basale Limnius opacus Lype phaeopa Lype reducta Oecetis testacea Perla abdominalis Perla marginata Rhithrogena semicolorata-Gr. Stenelmis canaliculata

(P) = charakteristische Art nur in Bezug auf Primärhabitats, d. h. nur dort, wo das Vorkommen der Art im konkreten Gebiet an Primärhabitats gebunden ist.

(RB) = charakteristische Art ausschließlich im Bereich des Berglandes in NRW

(RT) = charakteristische Art ausschließlich im Bereich des Tieflandes in NRW